

EXPERTENENTSCHEID

Peaulux Sàrl v. Domain Privacy Trustee SA/ Jérôme Favoulet
Verfahren Nr. DCH2025-0002

1. Die Parteien

Die Gesuchstellerin ist Peaulux Sàrl, Schweiz, vertreten durch FMP Fuhrer Marbach & Partners, Schweiz.

Der Gesuchsgegner ist Domain Privacy Trustee SA, Schweiz/ Jérôme Favoulet, Frankreich.

2. Streitiger Domain-Name

Gegenstand des Verfahrens ist der Domain-Name <peaulux.ch> (nachfolgend der „Domain-Name“).
Die Registerbetreiberin ist SWITCH . Der Registrar ist Infomaniak Network SA.

3. Verfahrensablauf

Das Gesuch ging beim WIPO Schieds- und Mediationszentrum (das „Zentrum“) am 4. März 2025 per E-mail ein. Das Gesuch stützt sich auf das Verfahrensreglement von SWITCH für Streitbeilegungsverfahren für „.ch“ und „.li“ Domainnamen (“Verfahrensreglement”), welches am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist.

Am 7. März 2025 bestätigte die Registerbetreiberin SWITCH, dass der Gesuchsgegner Inhaber und administrative Kontaktperson des Domainnamens ist. Am 13. März 2025 reichte die Gesuchstellerin ein angepasstes Gesuch ein.

Das Zentrum stellte fest, dass das Gesuch den formellen Anforderungen des Verfahrensreglements entspricht.

Am 18. März 2025 wurde das Gesuch ordnungsgemäss der Domain Privacy Trustee SA zugestellt und das Streitbeilegungsverfahren eingeleitet. Am 24. März 2025 teilte der Registrar dem Zentrum den Namen und die Adresse des Inhabers des Domain-Namens mit. Am 27. März 2025 wurde das Gesuch dem Inhaber des Domain-Namens zugestellt.

Die Frist für die Einreichung einer Gesuchserwiderung war der 7. April 2025. Das Zentrum teilte mit Schreiben vom 16. April 2025 mit, dass der Gesuchsgegner weder eine Gesuchserwiderung eingereicht, noch auf andere Weise gegenüber dem Zentrum seine Bereitschaft zur Teilnahme an einer Schlichtungsverhandlung zum Ausdruck gebracht hat. Die Gesuchstellerin wurde vom Zentrum über die Möglichkeit benachrichtigt, die Fortsetzung des Verfahrens zu verlangen, und beantragte diese am 17. April 2025.

Das Verfahren wurde in Übereinstimmung mit Paragraph 19 des Verfahrensreglements fortgesetzt, und das Zentrum bestellte am 28. April 2025 Andrea Mondini als Experten. Der Experte stellt fest, dass er ordnungsgemäss bestellt wurde, und hat in Übereinstimmung mit Paragraph 4 des Verfahrensreglements seine Unabhängigkeit erklärt.

4. Sachverhalt

Die Gesuchstellerin wurde am 23. Dezember 2020 unter dem Firmennamen Peaulux Sàrl in das Handelsregister des Kantons Genf eingetragen und bezweckt die Entwicklung, Herstellung und den Verkauf von Lederwaren, Uhren und Schmuck, insbesondere von Uhrenarmbändern, Kleinlederwaren und Lederwaren. Sie ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der am 6. November 2009 gegründeten und im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragenen Novalpina AG.

Der streitige Domain-Name wurde ursprünglich im Jahr 2001 vom der im Jahr 1988 eingetragenen Einzelfirma "Peaulux D. Trentini" registriert und wurde in der Folge für die Webseite des von dieser Einzelfirma betriebenen Lederwarengeschäfts benutzt.

Im Jahr 2020 wurde diese Einzelfirma an die Novalpina AG verkauft. Im Zuge dieser Übertragung wurde es versäumt, den Domain-Namen rechtzeitig zu erneuern, so dass dieses am 22. Dezember 2020 frei wurde. In der Folge wurde der Domain-Name am 23. Mai 2022 vom Gesuchsgegner registriert. Der Gesuchsgegner hat auf Anfragen der Gesuchstellerin nicht reagiert.

5. Parteivorbringen

A. Gesuchstellerin

Die Gesuchstellerin macht im Wesentlichen folgendes geltend:

Die Gesuchstellerin ist seit dem 23. Dezember 2020 unter der Firma "Peaulux" als Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Handelsregister des Kantons Genf eingetragen und entsprechend Inhaberin eines registrierten Kennzeichens.

Zuvor wurde der Name "Peaulux" über viele Jahre von der ebenfalls im Handelsregister des Kantons Genf eingetragenen Einzelfirma "Peaulux D. Trentini" geführt, deren Geschäft die Gesuchstellerin im Rahmen der vorerwähnten Geschäftsübertragung übernommen hat.

Die Zuteilung und/oder Verwendung des streitgegenständlichen Domain-Namens an bzw. durch den Gesuchsgegner stelle eine Verletzung des Firmenrechts der Gesuchstellerin dar (Art. 956 OR).

Zwar sei der Domain-Name aktuell nicht aktiv, allerdings verheimliche der Inhaber seine Identität und reagiere auch nicht auf Nachrichten. Damit sei zu befürchten, dass er die Gesuchstellerin entweder bloss behindern oder aber den Gebrauch des Domain Namens selbst aufnehmen wolle. Eine Verwechslungsgefahr sei bereits dann gegeben, wenn die Rechte einer Firmeninhaberin gefährdet oder mit Schaden bedroht sind.

Selbst wenn eine Verwechslungsgefahr aufgrund Inaktivität des Domain-Namens verneint werden sollte, verhalte sich der Gesuchsgegner unlauter, weil schon die blosse Registrierung eines Domain-Namens eine unlautere Behinderung darstelle, denn durch die Blockierung der Domain-Namens würde die Gesuchstellerin daran gehindert, in der Schweiz einen ihre Firma entsprechenden eigenen Domain-Namen unter der Country code Top-Level Domain ("ccTLD") „.ch“ zu betreiben und über die entsprechende Homepage ihre Produkte zu vermarkten (Art. 2 UWG).

Daher sei die Gesuchstellerin befugt, die Übertragung des streitigen Domain-Namens zu beantragen.

B. Gesuchsgegner

Der Gesuchsgegner hat keine Gesuchserwiderung eingereicht.

6. Entscheidungsgründe

Gemäss Paragraph 24(a) des Verfahrensreglements hat der Experte über das Gesuch unter Einhaltung des Verfahrensreglements und anhand der Vorbringen beider Parteien und den eingereichten Schriftstücken zu entscheiden. Gemäss Paragraph 24(c) des Verfahrensreglements gibt der Experte dem Gesuch statt, wenn die Zuteilung oder Verwendung des Domain-Namens eine klare Verletzung eines Kennzeichenrechts darstellt, welches dem Gesuchsteller nach schweizerischem oder liechtensteinischem Recht zusteht.

Gemäss Paragraph 24(d) des Verfahrensreglements liegt eine solche Verletzung insbesondere dann vor, wenn

- (i) sowohl der Bestand als auch die Verletzung des geltend gemachten Kennzeichenrechts sich klar aus dem Gesetzeswortlaut oder aus einer anerkannten Auslegung des Gesetzes und den vorgetragenen Tatsachen ergeben und durch die eingereichten Beweismittel nachgewiesen sind; und
- (ii) der Gesuchsgegner keine relevanten Verteidigungsgründe schlüssig vorgetragen und bewiesen hat; und
- (iii) die Rechtsverletzung je nach dem im Gesuch erhobenen Rechtsbegehren, die Übertragung oder Löschung des Domain-Namens rechtfertigt.

A. Die Gesuchstellerin ist Inhaberin eines Kennzeichenrechts nach dem Recht der Schweiz

Die Gesuchstellerin ist seit dem 23. Dezember 2020 unter der Firma "Peaulux" als Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Handelsregister des Kantons Genf eingetragen. Gemäss Art. 956 Abs. 1 OR kommen die im Handelsregister eingetragenen und im Schweizerischen Handelsamtsblatt ("SHAB") veröffentlichten Handelsgesellschaften in den Genuss des Firmenschutzes.

Die Gesuchstellerin hat somit dargetan, dass sie Inhaberin eines Kennzeichenrechts nach dem Recht der Schweiz ist.

B. Die Zuteilung oder Verwendung des streitigen Domain-Namens durch den Gesuchsgegner stellt nach dem Recht der Schweiz eine klare Verletzung der geltend gemachten Kennzeichenrechte der Gesuchstellerin dar

Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma beeinträchtigt wird, kann auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma klagen (Art. 956 Abs. 2 OR). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts kann sich der Firmeninhaber auf ein Exklusivrecht berufen, sofern ein Domainname mit dem Firmennamen verwechselbar ist (BGE 125 III 91). Der Schutz gemäss Art. 956 Abs. 2 OR ist gemäss Bundesgerichtspraxis allerdings nur dann zu gewähren, wenn das verletzende Zeichen gebraucht wird oder zumindest eine Gefährdung droht. Vorliegend wird der Domain-Name jedoch überhaupt nicht gebraucht, und eine unmittelbare Gefährdung wurde nicht glaubhaft dargetan, so dass der Rechtsschutz nach Art. 965 Abs. 2 OR nicht zur Verfügung steht (siehe auch *Cembra Money Bank AG v. Canan Siddik, Canankredit, WIPO Verfahren Nr. DCH2015-0010*).

Die Gesuchstellerin macht sodann eine unlautere Behinderung nach Art. 2 UWG geltend. Laut der Generalklausel von Art. 2 UWG ist „jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst“ unlauter und widerrechtlich.

Die Registrierung eines bestimmten Domainnamens kann eine unlautere Behinderung im Sinne von Art. 2 UWG darstellen, wenn durch die Registrierung der Ruf eines fremden Kennzeichens ausgebeutet werden soll, oder wenn sie ohne objektiv schützenswerte Interessen und damit erkennbar zulasten Dritter erfolgt (Rolf H. Weber, E-Commerce und Recht, Rechtliche Rahmenbedingungen elektronischer Geschäftsformen, 2. Aufl., Zürich 2010, S. 159; BSK UWG-Arpagaus, Art. 3 Abs. 1 lit. d N 199; *Kässbohrer Geländefahrzeug AG v. Whois Privacy Protection Foundation / D.H.*, Qbix GmbH, WIPO Verfahren Nr. [DCH2020-0016](#)).

Vorliegend ist der Domain-Name identisch mit der Firma der Gesuchstellerin. Durch die Registrierung des Domain-Namens hindert der Gesuchsgegner die Gesuchstellerin daran, in der Schweiz einen ihrer Firma entsprechenden eigenen Domain-Namen unter der ccTLD „.ch“ zu betreiben und über die entsprechende Homepage ihre Produkte zu vermarkten.

Der Gesuchgegner hat keine Verteidigungsgründe vorgetragen, so dass keine objektiv schützenswerte Interessen des Gesuchsgegners erkennbar sind. Die Behinderung des Gesuchstellers in Verletzung von Art. 2 UWG rechtfertigt die Übertragung des Domain-Namens.

Das Verhalten des Gesuchsgegners verletzt somit in klarer Weise Art. 2 UWG.

7. Entscheidung

Aus den vorstehenden Gründen entscheidet der Experte, dass der streitige Domainname <peaulux.ch> gemäss Paragraph 24 des Verfahrensreglements auf die Gesuchstellerin zu übertragen ist.

Andrea Mondini

Experte

Datum: 6 Mai 2025